

## **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)**

### **für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa in Flöha-Plaue Waldfriedhof, Friedhofstr. 1, 09557 Flöha**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Flöha-Plaue beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Die Gebühren für eine Bestattung sind im Voraus zu entrichten:

- bei Bestattungen in Urngemeinschaftsgräbern
- bei Bestattungen von Personen, die bei ihrem Ableben nicht Gemeindeglied der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa waren, nicht in der politischen Gemeinde Flöha wohnten und kein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Friedhofs hatten.

Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.04. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

## § 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 7 Gebührentarif

### A. Benutzungsgebühren

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätten** für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres  
395 € (Ruhezeit 20 Jahre)
2. **Wahlgrabstätten** (Nutzungszeit 20 Jahre)
  - 2.1 für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen
    - 2.1.1 Einzelstelle 495 €
    - 2.1.2 Doppelstelle 990 €
  - 2.2 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
    - nach 2.1.1. 24,75 €
    - nach 2.1.2 49,50 €

#### II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (geändert im 1. Nachtrag vom 23.5.2017 s.u.) € 566
- 1.3 Urnenbeisetzung € 298

#### III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

#### IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 15 € pro Grablager.

#### V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Benutzung 40 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle pro Benutzung 148 €

## **VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen**

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, Grabmal-, Pflege-, Beräumungskosten, Nutzungsgebühr, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Bestattungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2154 €
---	-----------

## **B. Verwaltungsgebühren**

1.	Genehmigung für die Errichtung/Veränderung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	42 €
2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden für 2 Jahre	42 €
3.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	21 €

## **§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Stadtkurier der Stadt Flöha
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim
- (4) Friedhofsmitarbeiter auf dem Waldfriedhof Flöha-Plaue und im Pfarramt, Dresdner Str. 4.

## **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 03.05.1994 außer Kraft.

Flöha, den 19.1.2016

(Siegel)

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa

gez. Y. Bausch (Vorsitzender)    gez. D. Meulenberg (Mitglied)

## **Kirchenaufsichtlich bestätigt:**

Chemnitz, den 08.03.2016

**B E S T Ä T I G T**

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt

L.S. gez. Meister

Oberkirchenrat

**1. Nachtrag**  
**Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)**  
**für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa in Flöha-Plaue**  
**Waldfriedhof, Friedhofstr. 1, 09557 Flöha**

**§ 1**

§ 7 II. der Friedhofsgebührenordnung erhält nachstehende Fassung

**II. Gebühren für die Bestattung:**

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung	566 €
-----	----------------	-------

**§ 2**

Dieser Nachtrag tritt nach der Bestätigung des Regionalkirchenamt Chemnitz mit seiner öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 1 der Friedhofsgebührenordnung in Kraft.

Flöha, den 23.05.2016

(Siegel)                      Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Flöha-Niederwiesa

gez. Y. Bausch (Vorsitzender)    gez. D. Meulenber (Mitglied)

**Kirchenaufsichtlich bestätigt:**

Chemnitz, den 24.05.2016

**BESTÄTIGT**

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt

L.S.

gez. Meister  
Oberkirchenrat